Gemeinsame Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen: Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business; Sportmanagement; Economic and Social Research sowie Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463) mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBI. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 15.07.2020 die gemeinsame Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge "Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business"; "Sportmanagement"; "Economic and Social Research" sowie "Management, Leadership, Innovation" an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 01.07.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit "nicht einschlägig" gekennzeichnet.

INHALT

<u>I. ALLGEMEINES</u>	179
§ 1 ZWECK UND UMFANG DER MASTERPRÜFUNG	179
§ 2 ABSCHLUSSGRAD	179
§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	179
§ 4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES	180
§ 5 PRÜFUNGSAUSSCHUSS	181 182
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	102
<u>II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN</u>	183
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	183
§ 8 Studienzeiten und Fristen	183
§ 9 Mündliche Prüfungen	184
§ 10 Schriftliche Prüfungen	185
<u>§ 11 Projektarbeit</u>	186
<u>§ 12 Studienarbeit</u>	186
§ 13 Abschlussarbeit	186
§ 14 Portfolioprüfung	187
§ 15 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER	
<u>Noten</u>	188
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	189
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der masterprüfung	190
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	190
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	190
§ 20 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS	191
§ 21 URKUNDE	192
<u>III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	193
§ 22 Ungültigkeit der masterprüfung	193
§ 23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	193
§ 24 INKRAFTTRETEN	193

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Masterstudiengänge
 - "Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheitsund Sozialmanagement und Logistik und E-Business";
 - "Sportmanagement";
 - "Economic and Social Research" sowie
 - "Management, Leadership, Innovation".

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in national und international tätigen Unternehmen Führungspositionen zu übernehmen.

- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 - 1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
 - 2. der Abschlussarbeit gem. § 13.
- (3) Die Arten der zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage 2 "Prüfungsplan" festgelegt.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird in den Masterstudiengängen "Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business"; "Sportmanagement"; sowie "Management, Leadership, Innovation" der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: "M.A.") verliehen.

Im Masterstudiengang "Economic and Social Research" wird aufgrund der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.
- (2) nicht einschlägig
- (3) Die besondere Eignung von Studierenden als besondere Zugangsvoraussetzungen zu diesen Studiengängen wird über eine Eignungsprüfung festgestellt. Einzelheiten dazu werden in der Eignungsprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang festgelegt.
- (4) Zugangsvoraussetzung für die oben genannten Masterstudiengänge ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.
- (5) nicht einschlägig

- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Credit-Points übersteigt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.
- (7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengangen den Prüfungsanspruch verloren haben.
- (8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice, sofern in der Eignungsprüfungsordnung nicht anderes festgelegt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Für die Masterstudiengänge "Betriebswirtschaftslehre", und "Sportmanagement" ist in der Regelstudienzeit eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 13 Wochen. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regeln Anlage 1 "Studienverlaufsplan" und die Modulbeschreibung.

In dem Masterstudiengang "Management, Leadership, Innovation" ist in der Regelstudienzeit eine verpflichtende Auslandsphase enthalten. Sie kann als Auslandspraktikum oder durch eine entsprechende Zeit an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Sie umfasst einen Zeitraum von mindestens 26 Wochen. Einzelheiten regeln Anlage 1 "Studienverlaufsplan" und die Modulbeschreibung.

- (3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage 1 "Studienverlaufsplan". Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 10 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.
- (4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage 1 "Studienverlaufsplan" aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.
- (5) In dem Masterstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement sowie Logistik und E-Business kann einmalig eine der beiden Vertiefungsmöglichkeiten gewählt werden. Falls für den Zugang zum Masterstudiengang eine Bonusgewährung aus den vertiefungsrelevanten Bereichen erfolgte, so gilt die entsprechende Vertiefung als verbindlich gewählt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modulund Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen oder Funktionsträger an den Prüfungsausschusssitzungen mit beratender Stimme gestatten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsund Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.
- (8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Abs. 2 bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.
- (2) Prüfungsleistungen sind:
 - 1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
 - 2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
 - 3. Projektarbeiten gem. § 11,
 - 4. Studienarbeit gem. § 12,
 - 5. die Abschlussarbeit gem. § 13,
 - 6. Portfolio-Prüfung gem. § 14.
- (3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4 und die Auslandsphase gem. § 4 Abs. 2 Satz 5 bis 8 werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur

Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

- (2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren
 - 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 - 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 - 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
 - 6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 Minuten für jede zu prüfende Person, höchstens jedoch 60 Minuten, im Masterstudiengang "Economic and Social Research" abweichend höchstens 120 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten und Assignments) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauem von 60 bis 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der aktuellen Anlage 2 "Prüfungsplan" festgelegt.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (4a) Assignments sind schriftliche Modulprüfungen in Form lehrveranstaltungsbegleitender, schriftlicher Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen. Insgesamt sollen nicht mehr als vier Assignments die Modulprüfung bilden. Die Bearbeitungszeit für ein Assignment wird vom Prüfenden festgelegt.
- (4b) Lernportfolios sind schriftliche Modulprüfungen in Form von Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Lernportfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u.a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalten bestehen.
- (5) Multiple-Choice-Prüfungen sind nach der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Koblenz zulässig.
- (6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

§ 11 Projektarbeit

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und/oder zur Teamarbeit sowie insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 10 und 26 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 40 Credit-Points erbracht hat.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 13 Wochen. In den Masterstudiengängen "Sportmanagement" und "Economic and Social Research" kann bei Arbeiten mit experimentellem, statistischem oder empirischem Charakter oder bei Arbeiten außerhalb der Hochschule die Bearbeitungszeit bis zu 6 Monaten betragen. Die Bearbeitungszeit kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu neun Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und fest gebundener Form in DIN A4 Format sowie in dreifacher digitaler Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank

zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.
- (9) nicht einschlägig

§ 14 Portfolioprüfung

- (1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.
- (2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.
- (3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:
 - schriftliche Prüfung
 - mündliche Prüfung
 - das Referat
 - die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
 - die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

- (4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Studierenden haben das uneingeschränkte Auswahlrecht, welche der erbrachten Portfolioelemente zur Notenbildung herangezogen werden sollen. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

- (1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. In den Masterstudiengängen können max. 120 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine gualitative Leistungsbewertung verbunden.
- (2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen = Anforderungen liegt 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen = entspricht 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote "ausreichend" erzielt wurde. Abs. 7 bleibt unberührt. Wurde die Gesamtnote "ausreichend" nicht erzielt, so sind sämtliche Teilprüfungen zu wiederholen, unabhängig davon, ob diese bestanden worden oder nicht, es sei denn, bestimmte Teilprüfungsleistungen wurden in anderer Form als die nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen erbracht. Diese Teilprüfungsleistungen fließen mit der Punktzahl ihres erstmaligen Bestehens in die Gesamtnotenbildung ein.

- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörende Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.
- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Ferner kann die oder der Studierende gemäß den Voraussetzungen des HochSchG von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn ihr oder ihm zum zweiten Male beim Ablegen von Prüfungsleistungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wird (§ 69 Abs. 3a HochSchG).
- (5) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet

wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gemäß § 1 Abs. 2 bestanden sind und zusätzlich in den Masterstudiengängen "Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business" sowie "Sportmanagement" die praktische Studienphase nach § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4 bzw. im Masterstudiengang "Management, Leadership, Innovation" die verpflichtende Auslandsphase nach § 4 Abs. 2 Satz 5 bis 8 erbracht wurde. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.
- (2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

- (1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.
- (3) nicht einschlägig
- (4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden.

§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt

auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Die Note der Abschlussarbeit wird doppelt gewichtet. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
 - Bezeichnung des Studiengangs,
 - die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
 - das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points.
 - die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
 - auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
 - die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
 - das Siegel der Hochschule.
- (5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

- (6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die Ordnungen für die Masterprüfungen in den Studiengängen "Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft/Logistik und E-Business" vom 25.07.2006 (Staatsanzeiger S. 1211), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 09.04.2014 (veröffentlicht am 30.04.2014 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2014, S. 146 ff.), "Economic and Social Research" vom 09.04.2014 (veröffentlicht am 18.06.2014 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2014, S. 258 ff.) sowie "Sportmanagement" vom 09.04.2014 (veröffentlicht am 30.04.2014 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2014, S. 152 ff.) außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Studium in den Masterstudiengängen "Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business"; "Sportmanagement" sowie "Economic and Social Research" an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Remagen, den 08.07.2020

Prof. Dr. Dirk Mazurkiewicz Der Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Anlage

Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A.u. M.Sc.-Studiengänge

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Anlage 1.1.a: Studienverlaufsplan M.A. BWL mit Vertiefungsmöglichkeiten GuS (Module G A) und LEB (Module L A), Studienbeginn WS

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen							Studienb eginn WS	
Modul- Nr.	Modulco de	Modulbezeichnung	СР	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				Gewichtu ng zur Bildung der Gesamtn ote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem	
B 01-a		Volkswirtschaftslehre	3	PL				Einfach
B 01-b		Statistik	3	PL				Einfach
B 02		Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft	5	PL				Einfach
В 03-а		Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul)	5	PL				Einfach
		Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)	3	PL				Einfach
B 04		Unternehmensführung / Internationales Management	6	PL				Einfach
В 05-а		Marketing I *)	5	PL				Einfach
B 05-b		Marketing II *)	5	PL				Einfach
В 06-а		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I (Pflichtmodul)	6		PL			Einfach
		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)	5		PL			Einfach
		Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)	7		PL			Einfach
G A 01		Gesundheitsökonomie **)	6		PL			Einfach
G A 02		Sozialökonomie **)	6		PL			Einfach
L A 01		Strategische Aspekte des E-Business **)	6		PL			Einfach
L A 02		Technische Aspekte im E-Business und Internet der Dinge **)	6		PL			Einfach
G A 03		Steuerung von sozialen Betrieben und Organisationen **)	6			PL		Einfach
G A 04		Finanzierung und Controlling in Gesundheits- und Sozialbetrieben **)	6			PL		Einfach
L A 03		Prozessmanagement und Produktionslogistik **)	6			PL		Einfach
L A 04		Logistische Prozesse und deren Management **)	6			PL		Einfach
Р		Obligatorische Praxisphase	18			SL		-
G A 05		HRM in Gesundheits- und Sozialbetrieben **)	6				PL	Einfach
G A 06		Strategisches und operatives Management in Gesundheits- und Sozialbetrieben **)	6				PL	Einfach
L A 05		Logistikmanagement **)	6				PL	Einfach
L A 06		Supply Chain Management **)	6				PL	Einfach
TH		Master-Thesis	18				PL	Zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. und 3. Semesters (außer der Obligatorischen Praxisphase im 3. Semester) aufgeführten Module werden nur in Wintersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. und 4. Semesters (außer der Master-Thesis im 4. Semester) aufgeführten Module werden nur in Sommersemestern angeboten.

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

^{**)} Je nach gewählter Vertiefung sind die Module G A oder L A zu belegen.

Anlage 1.1.b: Studienverlaufsplan M.A. BWL mit Vertiefungsmöglichkeiten GuS (Module G A) und LEB (Module L A), Studienbeginn SoSe

Studienverlaufsplan Studien beginn SoSe Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen Gewich tung Regelsemester der zur Prüfungsleistungen (PL) und Bildung Modul-Studienleistungen (SL) Modulcode Modulbezeichnung CP der Nr. Gesam tnote 1. 2. Sem. Sem Sem Sem B 06-a Controlling, Investition und Finanzierung, 6 ΡL Einfach Rechnungswesen I (Pflichtmodul) Controlling, Investition und Finanzierung, 5 ΡL Einfach Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul) Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul) 7 ΡL Einfach G A 01 Gesundheitsökonomie **) Einfach 6 PL G A 02 Sozialökonomie **) 6 Einfach PL L A 01 Strategische Aspekte des E-Business **) 6 PL Einfach L A 02 Technische Aspekte im E-Business und Internet der 6 ΡL Einfach Dinge **) B 01-a Volkswirtschaftslehre 3 ΡL Einfach B 01-b Statistik 3 PLEinfach B 02 Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft 5 PL Einfach B 03-a Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul) 5 Einfach PLWirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul) 3 Einfach PL B 04 Unternehmensführung / Internationales Management 6 PLEinfach B 05-a Marketing I *) 5 ы Einfach B 05-b Marketing II *) 5 ΡL Einfach G A 05 HRM in Gesundheits- und Sozialbetrieben **) 6 Einfach PLG A 06 Strategisches und operatives Management in 6 PL Einfach Gesundheits- und Sozialbetrieben **) L A 05 Logistikmanagement **) 6 PL Einfach L A 06 Supply Chain Management **) 6 ΡL Einfach Obligatorische Praxisphase 18 SL Steuerung von sozialen Betrieben und Organisationen G A 03 6 PL Einfach Finanzierung und Controlling in Gesundheits- und G A 04 6 PLEinfach Sozialbetrieben **) L A 03 Prozessmanagement und Produktionslogistik **) 6 PLEinfach L A 04 Einfach Logistische Prozesse und deren Management **) 6 PL ΤH Master-Thesis 18 Zweifa ΡL ch

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. und 3. Semesters (außer der Obligatorischen Praxisphase im 3. Semester) aufgeführten Module werden nur in Sommersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. und 4. Semesters (außer der Master-Thesis im 4. Semester) aufgeführten Module werden nur in Wintersemestern angeboten.

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

^{**)} Je nach gewählter Vertiefung sind die Module G A oder L A zu belegen.

Anlage 1.2.a: Studienverlaufsplan M.A. Sportmanagement, Studienbeginn WS

Studienverlaufsplan Studienb eginn WS Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen Gewichtu ng zur Regelsemester der Bildung Prüfungsleistungen (PL) und Modulder CP Studienleistungen (SL) Modulcode Modulbezeichnung Gesamtn Nr. ote 3. 2. 4. 1. Sem. Sem. Sem Sem. B 01-a Volkswirtschaftslehre 3 PL Einfach B 01-b Statistik 3 PL Einfach B 02 5 Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft ΡL Einfach B 03-a Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul) 5 ΡL Einfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul) 3 PLEinfach B 04 Unternehmensführung / Internationales 6 ΡL Einfach Management B 05-a Marketing I *) 5 ΡL Einfach B 05-b Marketing II *) 5 ΡL Einfach Controlling, Investition und Finanzierung, B 06-a 6 PLEinfach Rechnungswesen I (Pflichtmodul) Controlling, Investition und Finanzierung, 5 PLEinfach Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul) 7 Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul) ΡL Einfach S A 01 Die Sportbranche: Strukturen und Finanzierung 6 ΡL Einfach S A 02 Die Sportbranche: Rechtliche Aspekte im 6 PLEinfach nationalen und internationalen Umfeld S A 03 Die Sportbranche: Marketing, Sponsoring und 6 PLEinfach Marketingrechte S A 04 Forschung und Innovation in Sportökonomie und 6 PLEinfach Sportpraxis Obligatorische Praxisphase 18 SL S A 05 Personal- und Organisationsmanagement im 6 PL Einfach Sport S A 06-a Sporttourismus, Events und Nachhaltigkeit **) 6 ы Einfach S A 06-b Sportentwicklung **) 6 PL Einfach ΤН Master-Thesis 18 ΡL Zweifach

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. und 3. Semesters (außer der Obligatorischen Praxisphase im 3. Semester) aufgeführten Module werden nur in Wintersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. und 4. Semesters (außer der Master-Thesis im 4. Semester) aufgeführten Module werden nur in Sommersemestern angeboten.

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

^{**)} Es ist eines der Module S A 06-a oder S A 06-b zu wählen.

Anlage 1.2.b: Studienverlaufsplan M.A. Sportmanagement, Studienbeginn SoSe

Studienverlaufsplan Studienb eginn SoSe Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen Gewichtu ng zur Regelsemester der Bildung Prüfungsleistungen (PL) und Modulder Modulcode CP Studienleistungen (SL) Modulbezeichnung Gesamtn Nr. ote 1. 3. Sem Sem Sem. Sem. B 06-a Controlling, Investition und Finanzierung, 6 ΡL Einfach Rechnungswesen I (Pflichtmodul) Controlling, Investition und Finanzierung, 5 ΡL Einfach Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul) Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul) 7 ΡL Einfach S A 01 Die Sportbranche: Strukturen und Finanzierung 6 ΡL Einfach S A 02 Die Sportbranche: Rechtliche Aspekte im nationalen 6 ΡL Einfach und internationalen Umfeld B 01-a Volkswirtschaftslehre 3 PLEinfach B 01-b 3 ΡL Einfach B 02 Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft 5 ΡL Einfach В 03-а Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul) 5 ΡL Einfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul) 3 PLEinfach B 04 Unternehmensführung / Internationales Management 6 PL Einfach B 05-a Marketing I *) 5 ы Einfach B 05-b Marketing II *) 5 PL Einfach S A 05 Personal- und Organisationsmanagement im Sport 6 PLEinfach S A 06-a Sporttourismus, Events und Nachhaltigkeit **) 6 PL Einfach S A 06-b Sportentwicklung **) 6 PLEinfach Ρ Obligatorische Praxisphase 18 SL S A 03 Die Sportbranche: Marketing, Sponsoring und 6 PLEinfach Marketingrechte S A 04 Forschung und Innovation in Sportökonomie und 6 PLEinfach Sportpraxis ΤН Master-Thesis 18 PL Zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. und 3. Semesters (außer der Obligatorischen Praxisphase im 3. Semester) aufgeführten Module werden nur in Sommersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. und 4. Semesters (außer der Master-Thesis im 4. Semester) aufgeführten Module werden nur in Wintersemestern angeboten.

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

^{**)} Es ist eines der Module S A 06-a oder S A 06-b zu wählen.

Anlage 1.3.a: Studienverlaufsplan M.Sc. Economic and Social Research, Studienbeginn WS

Studienb Studienverlaufsplan eginn WS Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen Gewichtu ng zur Regelsemester der Bildung Prüfungsleistungen (PL) und Modulder Modulcode CP Studienleistungen (SL) Modulbezeichnung Gesamtn Nr. ote 1. 3. Sem Sem. Sem Sem B 01-a Volkswirtschaftslehre 3 ΡL Einfach B 01-b Statistik 3 PLEinfach B 02 Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft 5 ΡL Einfach B 03-a Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul) 5 ΡL Einfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul) 3 ΡL Einfach B 04 Unternehmensführung / Internationales Management 6 PL Einfach B 05-a Marketing I *) 5 ΡL Einfach B 05-b Marketing II *) ΡL 5 Einfach B 06-a Controlling, Investition und Finanzierung, 6 ΡL Einfach Rechnungswesen I (Pflichtmodul) Controlling, Investition und Finanzierung, 5 ΡL Einfach Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul) Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul) 7 PL Einfach E S 01 Einführung in Lehre und Forschung 12 ΡL Einfach E S 02 Begleitetes Lehren 9 PLEinfach ES 03 Begleitetes Forschen 9 PLEinfach ES 04 Individuelle Vertiefungen 12 PL Einfach E S 05 Selbständiges Lehren und Forschen 12 PL Einfach ΤH Master-Thesis 18 PL Zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. Semesters aufgeführten Module "B" werden nur in Wintersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. Semesters aufgeführten Module "B" sowie das Modul "E S 01" werden nur in Sommersemestern angeboten. Die Module "E S" außer dem Modul "E S 01" werden bei Bedarf in Winter- und Sommersemestern angeboten.

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

Anlage 1.3.b: Studienverlaufsplan M.Sc. Economic and Social Research, Studienbeginn SoSe

Studienb Studienverlaufsplan eginn SoSe Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen Gewichtu ng zur Regelsemester der Bildung Prüfungsleistungen (PL) und Modulder Modulcode CP Studienleistungen (SL) Modulbezeichnung Gesamtn Nr. ote 1. 3. Sem Sem. Sem. Sem. B 06-a Controlling, Investition und Finanzierung, 6 ΡL Einfach Rechnungswesen I (Pflichtmodul) Controlling, Investition und Finanzierung, 5 ΡL Einfach Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul) Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul) 7 ΡL Einfach E S 01 Einführung in Lehre und Forschung 12 ΡL Einfach B 01-a Volkswirtschaftslehre 3 PLEinfach B 01-b 3 ΡL Einfach B 02 Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft 5 ΡL Einfach B 03-a Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul) 5 ΡL Einfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul) 3 PLEinfach B 04 Unternehmensführung / Internationales Management 6 ΡL Einfach B 05-a Marketing I *) 5 PLEinfach B 05-b Marketing II *) 5 PL Einfach E S 02 Begleitetes Lehren 9 PLEinfach ES 03 Begleitetes Forschen 9 PLEinfach ES 04 12 Individuelle Vertiefungen PL Einfach E S 05 Selbständiges Lehren und Forschen 12 PL Einfach ΤH Master-Thesis 18 PL Zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. Semesters aufgeführten Module "B" sowie das Modul "E S 01" werden nur in Sommersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. Semesters aufgeführten Module "B" werden nur in Wintersemestern angeboten. Die Module "E S" außer dem Modul "E S 01" werden bei Bedarf in Winter- und Sommersemestern angeboten.

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

Anlage 1.4.a: Studienverlaufsplan M.A. Management, Führung, Innovation; Studienbeginn WS

Studienb Studienverlaufsplan eginn WS Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen Gewichtu ng zur Regelsemester der Bildung Prüfungsleistungen (PL) und Modulder Modulcode CP Studienleistungen (SL) Modulbezeichnung Gesamtn Nr. ote 1. 3. Sem Sem. Sem. Sem B 01-a Volkswirtschaftslehre 3 ΡL Einfach B 01-b Statistik 3 PLEinfach B 02 Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft 5 ΡL Einfach B 03-a Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul) 5 ΡL Einfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul) 3 PL Einfach B 04 Unternehmensführung / Internationales Management 6 PL Einfach B 05-a Marketing I *) 5 ΡL Einfach B 05-b Marketing II *) ΡL 5 Einfach B 06-a Controlling, Investition und Finanzierung, 6 ΡL Einfach Rechnungswesen I (Pflichtmodul) Controlling, Investition und Finanzierung, 5 ΡL Einfach Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul) Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul) 7 PL Einfach M A 01 Advanced Innovation and Leadership Studies 6 ΡL Einfach M A 02 Managing Technology 6 PL Einfach M A 03 Verpflichtende Auslandsphase 30 SL M A 04 Digital and Global 6 PLEinfach M A 05 Theory and Practice 6 PL Einfach ΤН Master-Thesis 18 PL Zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. Semesters aufgeführten Module werden nur in Wintersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. Semesters aufgeführten Module werden nur in Sommersemestern angeboten.

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

Anlage 1.4.b: Studienverlaufsplan M.A. Management, Führung, Innovation; Studienbeginn SoSe

		Studienverlaufspla						Studienb eginn SoSe
	Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen							
Modul- Nr.	Modulcode Modulbezeichnung	СР	Prüfu	ıngsleistu	nester de Ingen (PL tungen (S	_) und	Gewichtu ng zur Bildung der Gesamtn ote	
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
В 06-а		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I (Pflichtmodul)	6	PL				Einfach
		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)	5	PL				Einfach
		Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)	7	PL				Einfach
M A 01		Advanced Innovation and Leadership Studies	6	PL				Einfach
M A 02		Managing Technology	6	PL				Einfach
В 01-а		Volkswirtschaftslehre	3		PL			Einfach
B 01-b		Statistik	3		PL			Einfach
B 02		Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft	5		PL			Einfach
В 03-а		Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul)	5		PL			Einfach
		Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)	3		PL			Einfach
B 04		Unternehmensführung / Internationales Management	6		PL			Einfach
В 05-а		Marketing I *)	5		PL			Einfach
B 05-b		Marketing II *)	5		PL			Einfach
M A 03		Verpflichtende Auslandsphase	30			SL		-
M A 04		Digital and Global	6				PL	Einfach
M A 05		Theory and Practice	6				PL	Einfach
TH		Master-Thesis	18				PL	Zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. Semesters aufgeführten Module werden nur in Sommersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. Semesters aufgeführten Module werden nur in Wintersemestern angeboten.

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

Anlage 2: Prüfungsplan M.A. u. M.Sc.-Studiengänge

Anlage 2.1: Prüfungsplan M.A. BWL mit Vertiefungsmöglichkeiten GuS (Module G A) und LEB (Module L A)

Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	СР	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistung	Prüfungs dauer (Min.)	Gewich tung in der Gesamt note
1. Seme	ester			•				
В 01-а		Volkswirtschaftslehre	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К	90	3/120
B 01-b		Statistik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К	90	3/120
B 02		Organisationsentwicklung/ Personalwirtschaft	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	5	PL	К	180	5/120
В 03-а		Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/120
		Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		3/120
B 04		Unternehmensführung/ Internationales Management	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz, interkulturelle Kompetenz	6	PL	PFP		6/120
В 05-а		Marketing I *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/120
B 05-b		Marketing II *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HAM		5/120
2. Seme	ester							
В 06-а		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I (Pflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	К	180	6/120
		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		5/120
		Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		7/120
G A 01		Gesundheitsökonomie **)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozialund Persönlichkeitskompetenz	6	PL	К	60	6/120

G A 02	Sozialökonomie **)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, interkulturelle Kompetenz, Kommunikationskompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	6	PL	НАМ		6/120
L A 01	Strategische Aspekte des E-Business **)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	6	PL	НАМ		6/120
L A 02	Technische Aspekte im E- Business und Internet der Dinge **)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	TP1: TP2: MÜ ***)	90 (K)	6/120
3. Semester							
G A 03	Steuerung von sozialen Betrieben und Organisationen **)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	6	PL	НАМ		6/120
G A 04	Finanzierung und Controlling in Gesundheits- und Sozialbetrieben **)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	6	PL	К	120	6/120
L A 03	Prozessmanagement und Produktionslogistik **)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, interkulturelle Kompetenz, Kommunikationskompetenz	6	PL	K o MÜ ****)	120 (K)	6/120
L A 04	Logistische Prozesse und deren Management **)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, interkulturelle Kompetenz, Kommunikationskompetenz	6	PL	PFP		6/120
Р	Obligatorische Praxisphase	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz	18	SL	РВ		-
4. Semester		•					u .
G A 05	HRM in Gesundheits- und Sozialbetrieben **)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungs- und Kommunikationskompetenz	6	PL	HAM		6/120
G A 06	Strategisches und operatives Management in Gesundheits- und Sozialbetrieben **)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz , Führungs- und Kommunikationskompetenz	6	PL	НАМ		6/120
L A 05	Logistikmanagement **)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz , Führungs- und Kommunikationskompetenz	6	PL	НАМ		6/120
L A 06	Supply Chain Management **)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	6	PL	K o MÜ ****)	120 (K)	6/120
ТН	Master-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	18	PL	тн		36/120

Der Prüfungsplan bildet den Prüfungsverlauf bei Studienbeginn in Wintersemestern ab. Bei Studienbeginn in Sommersemestern gilt der Prüfungsverlauf entsprechend des vorstehenden abweichenden Studienverlaufsplans.

TSP = Teilstudienplan

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

^{**)} Je nach gewählter Vertiefung sind die Module G A oder L A zu belegen.

***) In den Semestern, in denen das Modul abgehalten wird (d.h. in Sommersemestern), erfolgen eine Klausur 90 Minuten und eine mündliche Prüfung. In den Semestern, in denen das Modul nicht abgehalten wird (d.h. in Wintersemestern), erfolgen eine Klausur 90 Minuten und eine Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung.

****) In den Semestern, in denen das Modul abgehalten wird (L A 03 in Wintersemestern, L A 06 in Sommersemestern), erfolgt eine Klausur. In den Semestern, in denen das Modul nicht abgehalten wird (L A 03 in Sommersemestern, L A 06 in Wintersemestern), erfolgt eine mündliche Prüfung.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 MA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 MA-PO = MÜ, Schriftliche Prüfung gem. § 10 MA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, AS = Assignments, Lemportfolios = LP, Projektarbeit gem. § 11 MA-PO = PJ, Portfolioprüfung gem. § 14 MA-PO = PFP, Abschlussarbeit gem. § 13 MA-PO = TH.
- Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 MA-PO: Praxisbericht = PB.

Teilstudienplan I (B 03-b Wirtschafts- und Arbeitsrecht II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Wintersemester angeboten werden:

B 03-b: \	B 03-b: Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)						
01	Gesellschaftsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.			
02	Arbeitsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.			
03	Unternehmen in Krise und Insolvenz	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.			

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (B 06-b Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 06-b	B 06-b: Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)							
01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung und des 5 ECTS 4 SWS HA Change Managements							
02	Risikomanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.				
03	Ausgewählte Aspekte der Rechnungslegung und Besteuerung	5 ECTS	4 SWS	HA				

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan III (B 07 Überfachliche Qualifikationen-Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 07: Ü	B 07: Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)					
01	Internationale Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP		
02	Interdisziplinäre Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP		
03	Selbstkompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP		

Anlage 2.2: Prüfungsplan M.A. Sportmanagement

Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	СР	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistung	Prüfungs dauer (Min.)	Gewich tung in der Gesamt note
1. Seme	ester							
В 01-а		Volkswirtschaftslehre	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	3/120
B 01-b		Statistik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К	90	3/120
B 02		Organisationsentwicklun g / Personalwirtschaft	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	5	PL	К	180	5/120
В 03-а		Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/120
		Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP I		3/120
B 04		Unternehmensführung / Internationales Management	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz, interkulturelle Kompetenz	6	PL	PFP		6/120
В 05-а		Marketing I *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/120
B 05-b		Marketing II *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HAM		5/120
2. Seme	ester	•						
В 06-а		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I (Pflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	К	180	6/120
		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		5/120
		Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP III		7/120
S A 01		Die Sportbranche: Strukturen und Finanzierung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	60	6/120
S A 02		Die Sportbranche: Rechtliche Aspekte im nationalen und internationalen Umfeld	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, interkulturelle Kompetenz	6	PL	МÜ		6/120
3. Seme	ester							
S A 03		Die Sportbranche: Marketing, Sponsoring und Marketingrechte	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	К	60	6/120
S A 04		Forschung und Innovation in Sportökonomie und Sportpraxis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, interkulturelle Kompetenz	6	PL	НА		6/120
Р		Obligatorische Praxisphase	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz	18	SL	РВ		-

4. Semester						
S A 05	Personal- und Organisationsmanageme nt im Sport	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz	6	PL	НА	6/120
S A 06-a	Sporttourismus, Events und Nachhaltigkeit **)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, interkulturelle Kompetenz, Kommunikationskompetenz	6	PL	МÜ	6/120
S A 06-b	Sportentwicklung **)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, interkulturelle Kompetenz, Kommunikationskompetenz	6	PL	MÜ	6/120
тн	Master-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	18	PL	ТН	36/120

Der Prüfungsplan bildet den Prüfungsverlauf bei Studienbeginn in Wintersemestern ab. Bei Studienbeginn in Sommersemestern gilt der Prüfungsverlauf entsprechend des vorstehenden abweichenden Studienverlaufsplans.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

TSP = Teilstudienplan.

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 MA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 MA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 MA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, AS = Assignments, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 MA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 14 MA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 MA-PO = TH.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 MA-PO:

Praxisbericht = PB.

Teilstudienplan I (B 03-b Wirtschafts- und Arbeitsrecht II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Wintersemester angeboten werden:

B 03-b: Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)						
01	Gesellschaftsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.		
02	Arbeitsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.		
03	Unternehmen in Krise und Insolvenz	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.		

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (B 06-b Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 06-b:	B 06-b: Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)								
01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung und des Change Managements	5 ECTS	4 SWS	НА					
02	Risikomanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.					
03	Ausgewählte Aspekte der Rechnungslegung und Besteuerung	5 ECTS	4 SWS	HA					

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

^{**)} Es ist eines der Module S A 06-a oder S A 06-b zu wählen.

Teilstudienplan III (B 07 Überfachliche Qualifikationen- Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 07: Ü	B 07: Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)							
01	Internationale Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP				
02	Interdisziplinäre Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP				
03	Selbstkompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP				

Anlage 2.3: Prüfungsplan M.Sc. Economic and Social Research

Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	omic and Social Researd Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	СР	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistung	Prüfungs dauer (Min.)	Gewich tung in der Gesamt note
1. Sem	ester							
В 01-а		Volkswirtschaftslehre	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К	90	3/138
B 01-b		Statistik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К	90	3/138
B 02		Organisationsentwicklun g / Personalwirtschaft	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	5	PL	К	180	5/138
В 03-а		Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/138
		Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP l		3/138
B 04		Unternehmensführung / Internationales Management	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz, interkulturelle Kompetenz	6	PL	PFP		6/138
В 05-а		Marketing I *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/138
B 05-b		Marketing II *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HAM		5/138
2. Sem	ester	-			1	1.	1.	
В 06-а		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I (Pflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	К	180	6/138
		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwa hI It. TSP II		5/138
		Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		7/138
E S 01		Einführung in Lehre und Forschung	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, didaktische Kompetenz, soziale Kompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	MÜ		12/138
3. Sem	ester							
E S 02		Begleitetes Lehren	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, didaktische Kompetenz, soziale Kompetenz, Selbstkompetenz	9	PL	MÜ		9/138
E S 03		Begleitetes Forschen	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, didaktische Kompetenz, soziale Kompetenz, Selbstkompetenz, Sprachkompetenz	9	PL	НА		9/138

E S 04	Individuelle Ven	iefungen Anwendungskompetenz Fachwissen, Methodenkompetenz	12	PL	entsprec hend der ge- wählten Module	12/138
4. Seme	ester					
E S 05	Selbständiges L und Forschen	ehren Anwendungskompetenz Fachwissen, Methodenkompetenz, didaktische Kompetenz, soziale Kompetenz, Selbstkompetenz, Sprachkompetenz		PL	HA (Fach- artikel)	12/138
ТН	Master-Thesis	Anwendungskompetenz Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	18	PL	ТН	36/138

Der Prüfungsplan bildet den Prüfungsverlauf bei Studienbeginn in Wintersemestern ab. Bei Studienbeginn in Sommersemestern gilt der Prüfungsverlauf entsprechend des vorstehenden abweichenden Studienverlaufsplans.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

TSP = Teilstudienplan.

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 MA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 MA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 MA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, AS = Assignments, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 MA-PO = PJ,
- Abschlussarbeit gem. § 13 MA-PO = TH.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 MA-PO:

Praxisbericht = PB.

Teilstudienplan I (B 03-b Wirtschafts- und Arbeitsrecht II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Wintersemester angeboten werden:

B 03-b:	B 03-b: Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)								
01	Gesellschaftsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.					
02	Arbeitsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.					
03	Unternehmen in Krise und Insolvenz	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.					

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (B 06-b Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 06-b:	B 06-b: Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)									
01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung und des Change Managements	5 ECTS	4 SWS	НА						
02	Risikomanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.						
03	Ausgewählte Aspekte der Rechnungslegung und Besteuerung	5 ECTS	4 SWS	HA						

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

^{**)} Die Studierenden vertiefen sich im Umfang von 12 ECTS-Punkten in Modulen auf Masterniveau mit Bezug zu den individuellen Lehr- bzw. Forschungsfeldern. Dafür sind gemeinsam mit dem betreuenden Professor noch nicht besuchte Module aus dem Masterstudiengang des Fachbereichs, anderer Fachbereiche der Hochschule Koblenz oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen auszuwählen und mit den in diesen Lehrveranstaltungen vorgesehenen Prüfungsleistungen abzuschließen. Die Wahl der Module wird von der aus zwei Prüfenden bestehenden Prüfungskommission genehmigt bzw. geändert.

Teilstudienplan III (B 07 Überfachliche Qualifikationen - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 07: Ül	B 07: Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)							
01	Internationale Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP				
02	Interdisziplinäre Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP				
03	Selbstkompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP				

Anlage 2.4: Prüfungsplan M.A. Management, Führung, Innovation

Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	СР	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistung	Prüfungs dauer (Min.)	Gewich tung in der Gesamt note
1. Seme	ester	T		1	1	1	1	
В 01-а		Volkswirtschaftslehre	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К	90	3/108
B 01-b		Statistik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К	90	3/108
B 02		Organisationsentwicklun g / Personalwirtschaft	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	5	PL	К	180	5/108
В 03-а		Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/108
		Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		3/108
B 04		Unternehmensführung / Internationales Management	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz, interkulturelle Kompetenz	6	PL	PFP		6/108
В 05-а		Marketing I *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/108
B 05-b		Marketing II *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HAM		5/108
2. Seme	ester	•			•	•	•	•
В 06-а		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I (Pflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	К	180	6/108
		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		5/108
		Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		7/108
M A 01		Advanced Innovation and Leadership Studies	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	6	PL	PFP		6/108
M A 02		Managing Technology	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	6	PL	НАМ		6/108
3. Seme	ester				1	1	Ī	1
M A 03		Verpflichtende Auslandsphase	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	30	SL	РВ		-

4. Seme	ster						
M A 04		Digital and Global	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	6	PL	AS	6/108
M A 05		Theory and Practice	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	6	PL	НАМ	6/108
ТН		Master-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	18	PL	TH	36/108

Der Prüfungsplan bildet den Prüfungsverlauf bei Studienbeginn in Wintersemestern ab. Bei Studienbeginn in Sommersemestern gilt der Prüfungsverlauf entsprechend des vorstehenden abweichenden Studienverlaufsplans.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

TSP = Teilstudienplan.

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 MA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 MA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 MA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, AS = Assignments, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 MA-PO = PJ,
- Abschlussarbeit gem. § 13 MA-PO = TH.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 MA-PO:

Praxisbericht = PB.

Teilstudienplan I (B 03-b Wirtschafts- und Arbeitsrecht II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Wintersemester angeboten werden:

B 03-b: V	B 03-b: Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)								
01	Gesellschaftsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.					
02	Arbeitsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.					
03	Unternehmen in Krise und Insolvenz	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.					

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (B 06-b Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 06-b:	B 06-b: Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)								
01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung und des 5 ECTS 4 SWS HA Change Managements								
02	Risikomanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.					
03	Ausgewählte Aspekte der Rechnungslegung und Besteuerung	5 ECTS	4 SWS	HA					

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

Teilstudienplan III (B 07 Überfachliche Qualifikationen - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 07: Ül	3 07: Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)							
01	Internationale Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP				
02	Interdisziplinäre Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP				
03	Selbstkompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP				

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Mathias Graumann